



Beschluss

Das Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Kassel Blatt 16096 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nummer 1:

Miteigentumsanteil von 677/10000 an dem Grundstück
Gemarkung Kassel, Flur 24, Flurstück 5/26, Gebäude- und Freifläche,
Wohnstraße 16, 17, 18, 19, 20 = 5089 m²;
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 11, K11 Haus Nr. 20 des Aufteilungsplans;
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16 086 bis 16 103).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörendem Sondereigentumsrechte beschränkt.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom
26.09.1988 und 18.06.2002; übertragen aus Blatt 16 068; eingetragen am 13.01.1989 und
berichtigt am 21.07.1992.

(ETW in einem MFH mit 8 Wohnungen; EG; Bj. ca. 1915; Wfl. 91 m², Kellerraum)

soll am

Dienstag, 11. Februar 2025,

09:30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss
die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten
auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht
im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und nach den
übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern,
kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des
Zubehörs.

Der Wert des/der Versteigerungs-Objekte/s ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

126.000,00 EUR.

**Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im
Internet unter**

www.zvg-portal.de.

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung
rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse
Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX
unter **ausschließlicher Angabe** des Kassenz Zeichens: 093466206078 vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und
BIC dem Gericht **im Versteigerungstermin** mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.

Hinweis:

**Eine kurzfristige Aufhebung des Termins ist auch noch am Terminstag jederzeit
möglich.**

Rechtspflegerin